



## Zu hoch dosiert

### Gute Ratschläge bei Problemen in biologischen Kleinkläranlagen

**Knapp 91 Prozent der Haushalte in Sachsen-Anhalt sind an das zentrale Abwasserentsorgungssystem angeschlossen. Die restlichen Einwohner entsorgen ihr Abwasser entweder über eine abflusslose Sammelgrube oder eine biologische Kleinkläranlage. Auch dort können Probleme mit dem Abwasser auftreten.**

Überschreiten die Messungen beim Abwasser in den biologischen Kleinkläranlagen dauerhaft die vorgegebenen Grenzwerte, müssen zunächst die technischen Anlagen kontrolliert werden. Sind diese in Ordnung, liegen die Ursachen meistens im Abwasser selbst. Die Gründe können u. a. Tenside, Fette, Öle oder Feststoffe sein.

#### Muskelkraft statt Chemie

Tenside sind oberflächenaktive Substanzen, die hauptsächlich in Wasch- und Reinigungsmitteln vorkommen. Typische Anzeichen sind stark schäumendes Abwasser und trübes Ablaufwasser, das trotz weiterer Belüftung nicht klar wird. Denn in das Abwasser kann kein Sauerstoff mehr eingetragen werden. Oft entsteht auf dem Vorklärbecken eine Schwimmschlammdecke. Bei diesen Anzeichen ist es ratsam, weniger Waschmittel zu verwenden bzw. nicht überzudosieren und auf Weichspüler ganz zu verzichten. Außerdem sollte sich das Wäschewaschen auf die ganze Woche verteilen. Gut beraten ist, wer die von „Öko-Test“ empfohlenen Reinigungsmittel einsetzt. Beim Putzen gilt die Regel: „Lieber mehr Muskelkraft als Chemie!“ In der Küche werden die meisten Fet-



Um Abwasser nicht unnötig zu belasten, sollten Waschmittel in richtigen Mengen eingesetzt werden.

te und Öle verwendet. Aber sie wirken sich im Abwasser negativ auf die biologischen Reinigungsprozesse aus.

#### Fett in den Hausmüll

Fett ist an den Fetträndern im Vorklärbecken und mitunter auch an seinem ranzigen Geruch zu erkennen. Fette und Öle können das Abwasser

in Kleinkläranlagen überlasten. Es bildet sich eine Fettschicht auf dem Biofilm oder den Schlammflocken. Das beeinträchtigt die Sauerstoffversorgung. Daher sollten Fette und Öle direkt in den Hausmüll entsorgt werden. Empfehlenswert ist, Pfannen mit Küchenpapier auszuwischen, Fritteusenfett erkalten zu lassen und

dann fest in den Hausmüll zu geben. Lebensmittelreste gehören nicht in die Toilette. Sie überlasten das Abwasser. Der Abfluss dient nicht der Müllentsorgung, sondern der Ableitung von normal verschmutztem Abwasser. Die Entsorgung von Chemikalien, Medikamenten und Sondermüll darf nicht darüber erfolgen.

### EDITORIAL



Peter Mauer

**Liebe Leser,**  
der Wasserverbandstag e. V. (WVT) ist die Dachorganisation der verbandlichen Wasserwirtschaft in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In Sachsen-Anhalt sind 70 Verbände organisiert. Bei dieser Anzahl lohnt es sich, die eigenen Potenziale „guter Praxis“ auszunutzen und voneinander zu lernen. Das ganze nennt man Benchmarking. Dabei werden alle betrieblichen Vorgänge in Form von Kennziffern definiert und dargestellt, miteinander verglichen und die Ursachen für Abweichungen festgestellt. Maßstab in jeder einzelnen Kennziffer ist grundsätzlich der Teilnehmer, der das beste Ergebnis erreicht hat. Ziel ist es, die betrieblichen Abläufe zu optimieren und dauerhaft zu verbessern. Dabei werden sie den fünf großen Säulen Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Qualität, Ver- und Entsorgungssicherheit sowie Kundenservice zugeordnet. Außerdem fließen ökologische und soziale Aspekte ein. Unser Benchmarkingkonzept entspricht dabei dem international anerkannten IWA-Standard. Die Teilnahme ist für die Verbände in Sachsen-Anhalt freiwillig und unentgeltlich. Bedingung ist nur, dass sie Mitglied im Wasserverbandstag sind.

**Ihr Peter Mauer  
Wasserverbandstag e. V.  
Leiter der Geschäftsstelle  
Sachsen-Anhalt, Magdeburg**

### Amtliches Mitteilungsblatt

Die Wasser-Abwasser-Zeitung ist seit dem 1. 1. 2009 amtliches Mitteilungsblatt des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming.

### AMTLICHES

### AWZ Elbe-Fläming

**In der ersten Regionalausgabe Anhalt-Bitterfeld im Jahr 2009 veröffentlicht der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming auf den Seiten sechs bis elf amtliche Bekanntmachungen.**

**2. Änderungssatzung** zur Verbandssatzung

Seite 6

**Geschäftsordnung** für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss

Seite 7

**Amtliche Bekanntmachung** zum Jahresabschluss 2007

Seite 10

**Wirtschaftsplan 2009** und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2009

Seite 11

### Kompass

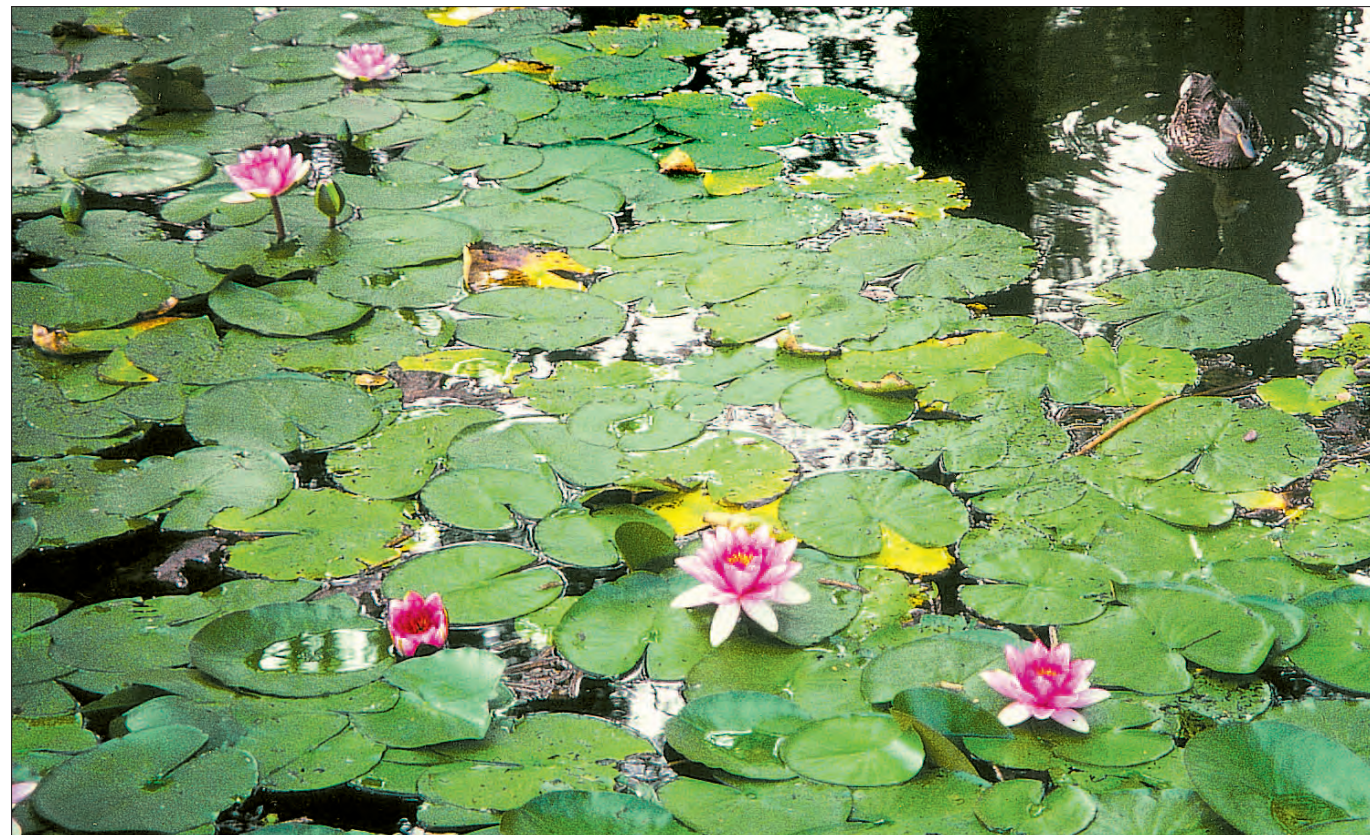
Fußball-Legende Manfred Zapf im Interview

Seite 3

Hinter den Kulissen des Rechnungswesens

Seite 4/5

# Die Unbestechlichen



Charakteristisch für Gewässer mit hoher Nährstoffbelastung – die Seerose.

Heute beginnt die Serie „Pflanzen im und am Wasser“. Dabei möchten wir Ihnen jeweils typische Vertreter der verschiedenen Arten von Wasserpflanzen und Gewächsen an den Ufern vorstellen, Sie mit deren Ansprüchen und Lebensbedingungen vertraut machen.

In unserem ersten Beitrag geht es darum, was bestimmte Pflanzen einem aufmerksamen Betrachter über den Zustand der Gewässer verraten. Wer stand nicht schon grübelnd vor einem Teich, der fast vollständig mit Wasserlinsen übersät war. Wie konnten diese winzigen Pflanzen in kurzer Zeit so große Flächen erobern und fast alles andere Leben verdrängen? Weitere Seen dagegen bieten eine

klare Sicht auf Wiesen von Armleuchteralgen am Gewässerboden, der als Laichplatz bevorzugt wird. Die „Gütekontrolleure“ Wasserpflanzen haben in beiden Fällen ein eindeutiges Urteil gesprochen.

Zu den Wasserpflanzen (Hydrophyten) werden all jene gezählt, deren Be-

standteile ständig oder mehrere Monate pro Jahr unter Wasser liegen. Sie erfüllen in den Gewässern ein ganzes Paket an Aufgaben. Die Pflanzen strukturieren den Lebensraum für Fische und Kleinlebewesen, schützen vor Räufern, sind die Kinderstuben für den Nachwuchs, bieten Nahrung

in Hülle und Fülle und produzieren den unverzichtbaren Sauerstoff. Schließlich geben sie neben anderen Faktoren wie Lebewesen, Sichttiefe, Sauerstoffsättigung und Farbe des Gewässers Auskunft über die Güte des Gewässers. Da eine Reihe von Wasserpflanzen nur unter ganz spezifischen Bedingungen gedeiht, lässt ihr Vorhandensein bzw. Fehlen Rückschlüsse auf die Wasserqualität zu. Zum Beispiel sind Armleuchteralgen charakteristisch für einen niedrigen Grad der Trophie, die allgemeine Bezeichnung für die Zufuhr von Nährstoffen. Dagegen kann nur in sehr nährstoffreichen Gewässern die explosionsartige Ausbreitung der Wasserlinsen erfolgen. So enthüllen Pflanzen die jeweilige Nährstoffbelastung und damit auch wesentlich die Qualität des Gewässers.

## Vier Stufen gibt es für die Güte stehender Gewässer

### STUFE I

nährstoffarmes Gewässer (oligotroph), sehr spärlicher Pflanzenwuchs, typischer Vertreter: Wasser-Lobelia

### STUFE II

mit Nährstoffen gering belastet (mesotroph), typischer Vertreter: Armleuchteralgen

### STUFE III

nährstoffreiches Gewässer (eutroph) Gemeiner Froschlöffel, Teichschachtelhalm

### STUFE IV

hohe bis sehr hohe Nährstoffbelastung (polytroph) Kamm-Laichkraut, Wasserschwaden

## Impressum

### Herausgeber:

Heidwasser GmbH, die Wasserverbände Haldensleben und Burg, die Abwasserzweckverbände „Aller-Ohre“, „Nördliche Börde“, „Spetze“ und Möckern, der Abwasserverband „Untere Ohre“, Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming, Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern

### Redaktion und Verlag:

SPREE-PR  
Märkisches Ufer 34, 10179 Berlin  
Telefon: (0 30) 24 74 68-0,  
E-Mail: agentur@spree-pr.com  
www.spree-pr.com



V.i.S.d.P.: Thomas Marquard

Redaktion: Bettina Karl  
Mitarbeit: Bärbel Rechenbach,  
Dr. Peter Viertel

Fotos: B. Karl, H. Petsch, Ch. Wendt,  
H. Jahn, B. Rechenbach, VELUX Deutschland GmbH, Euroluftbild.de, OEWA, Archiv

Layout: SPREE-PR, Holger Petsch  
(verantwortlich), Annett Hansen,  
Grit Schulz, Johannes Wollschläger

Druck: BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH

Nachdruck von Beiträgen (auch  
auszugsweise) und Fotos nur mit  
Genehmigung von SPREE-PR

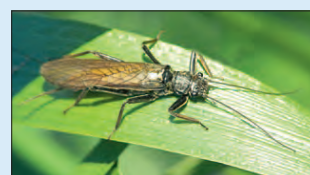
## Tierische Verräter

Nicht nur Pflanzen, auch Tiere sind Bioindikatoren und zeigen uns, wie es um die Qualität eines Gewässers bestellt ist.

Ein unverbaubarer Bach mit sauberem Wasser ist ein wertvoller und vielseitiger Lebensraum für zahlreiche Tierarten. In der Bachsohle leben unzählige verschiedene kleine Wassertiere. Viele von ihnen dienen den Fischen als Nahrung. Verschlech-

tern sich die Lebensbedingungen in einem Gewässer, zum Beispiel aufgrund einer unzureichenden Wasserqualität, verschwinden viele Tierarten ganz oder ihr Bestand nimmt stark ab.

Insekten, wie Libellen, verschiedene Fliegenarten oder Mücken, leben oft nur kurz an der Luft. Vorher leben sie – oft bis zu vier Jahren – als Larven in einem Gewässer. Einige von ihnen, wie verschiedene Arten der Steinfliege, sind sehr anspruchsvoll und



Steinfliegen legen ihre Eier an den Rand klarer Gewässer.

können nur bei äußerst guten Bedingungen existieren. Findet man statt dieser empfindlichen Insektenarten Egel, Wasserasseln oder Zuckmückenlarven in der Bachsohle, ist das Wasser belastet.

## Harte Armleuchteralge (St. II)

(*Chara aspera*)

### Vorkommen:

in kalkreichen, nährstoffarmen Klarwasserseen und Quellteichen

### Verbreitung:

in Sachsen-Anhalt selten \*



## Gemeiner Froschlöffel (St. III)

(*Alisma plantago-aquatica*)

### Vorkommen:

an Ufern, auf nährstoffreichen Schlammböden

### Verbreitung:

in Sachsen-Anhalt verstreut vorkommend \*



## Kamm-Laichkraut (Stufe IV)

(*Potamogeton pectinatus*)

### Vorkommen:

in stark verschmutzten Gewässern oft die einzige Art

### Verbreitung:

weltweit, in Deutschland häufig



\* Angaben zum Vorkommen vom Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt



## PROMINENTE AUS SACHSEN-ANHALT (1) Fußball-Legende Manfred Zapf

# Ein Ass auf Stollen

## Auf der Wiese beim Gänsehüten begann seine Karriere

Seine Laufbahn fing bei der SG Einheit in Stapelburg an. In diesen Ort hatte es seine Eltern und die vier Geschwister nach dem 2. Weltkrieg verschlagen.

An der Jugend- und Sportschule Magdeburg machte er das Abitur. Später war Manfred Zapf 16 Jahre lang Kapitän des SC Aufbau/1. FC Magdeburg. Er holte sich mit dieser Mannschaft dreimal den DDR-Meister-Titel und sechsmal den Pokalsieg. 1974 gewann der 1. FCM als einzige DDR-Mannschaft den Europapokal der Pokalsieger. Der heute 62-jährige bestritt 16 A-Länderspiele und gewann mit der Olympiamannschaft der DDR 1972 in München die Bronzemedaille. Die WAZ besuchte Manfred Zapf.

**Herr Zapf, was schätzen Sie, wie viele Fußballspiele haben Sie in Ihrem Leben gespielt?**

**Manfred Zapf:** So um die 1.000.

**... und wie viele Tore haben Sie dabei geschossen?**

Etwas 200.

**Donnerwetter, und das als Libero! Welches war Ihr schönster Erfolg?**

Natürlich der Europapokalsieg 1974. Gegen eine Weltklasse-Mannschaft wie den AC Mailand zu gewinnen, war ein großes Ereignis. Das vergisst man nicht.

**Ist so eine Karriere wie die Ihre heute noch möglich?**

In der DDR hieß es ausbilden, ausbilden. Denn es gab nicht so eine große Auswahl wie in der heutigen Zeit, in der man sich einfach neue Spieler kauft. Deshalb ist es schwer festzustellen, ob genau der gleiche Weg noch einmal möglich wäre. Aber ich bin der Meinung, dass die hohen Geldsummen, die heute im



Heute arbeitet Manfred Zapf bei der nsw24 Sport- und Wirtschaftsförderung in Berlin.



Natürlich spielt ein Fußball-Ass immer mit offenen Karten – aber nicht beim richtigen Skat, einer weiteren Leidenschaft von Manfred Zapf.



Sport hin und her fließen, nicht förderlich sind.

**Der 1. FC Magdeburg brachte neben Ihnen noch andere Talente hervor, z. B. Jürgen Sparwasser, Wolfgang Seguin und Jürgen Pommerenke. War das Zufall?**

In Magdeburg passte vieles zusammen. Die Verantwortlichen hatten ein gutes Auge, bekamen aber sicher auch guten Nachwuchs. Wichtig war, dass sie stets hervorragende Verbindungen zu den Kinder- und Jugendmannschaften hielten. Dort vollzog sich ein ständiges Geben und Nehmen.

**Wie oft haben Sie die „Rote Karte“ bekommen? Sie waren ja vornehmlich Verteidiger.**

Nur einmal, bei einem Punktspiel der Junioren in Halberstadt.



Außerdem organisiert er regelmäßige Treffen mit den Spielern von damals.

**Wollten Sie denn schon als Kind Fußballer werden?**

Alles drehte sich bei mir in jungen Jahren um den Fußball. Aber Profi zu werden war damals kaum denkbar. Doch eine andere Idee hatte ich nicht. Wir stellten alles möglich an, nur um Fußball spielen zu können.

**Was denn?**

Einmal sollten mein Bruder Karl und ich nicht nur jeden Nachmittag Fußball spielen, sondern auch unsere Gänse hüten. Um trotzdem spielen zu können, banden wir die Gänse – und zwar einzeln – mit Bindfäden um die Füße an einen Lattenzaun. Alle schön in einer Reihe. Das ging natürlich nicht lange gut. Die Tiere machten einen riesigen Radau. Dann haben wir sie in ein Gatter gesperrt und es neben das Fußballfeld gestellt. Aber



Für die Wasser-Abwasser-Zeitung holte die Fußball-Legende den Ball heraus.

das Gatter war zu klein, so dass wir es alle paar Minuten weiter rücken mussten. Das war ein ständiges Rauf und Runter vom Spielfeld.

**Stimmt es, dass Sie schon als Kind sehr gut singen konnten?**

Ja, ich konnte sehr gut singen. Aber ich hatte eine Macke: Ich war schüchtern und habe mich beim Singen immer unter dem Tisch versteckt.

**Was machen Sie heute in Ihrer Freizeit?**

Ich bin sehr viel unterwegs, organisiere gern, z. B. Prominentenspiele. Außerdem schaue ich mir viele Spiele an, beispielsweise in Magdeburg oder vom 1. FC Eisern Union. Mit meiner Frau zusammen besuchen wir gern unsere Enkelkinder. Und ich liebe Skatspielen!

**Skat hat etwas mit logischem Denken und Mathe zu tun. Mögen Sie Mathe oder ist es die Leidenschaft am Spiel?**

Das liegt wohl an beidem. Mathe habe ich auch immer sehr gern gemacht.

**Welche Musik gefällt Ihnen?**

Mir gefällt vieles. Letztens waren wir bei einem Konzert von „Ich & Ich“. Das war wunderbar. Ich finde, es muss alles zu seiner Zeit sein. Damals haben wir die Stones geliebt, heute höre ich gern Grönemeyer.

**Für alle, die mehr über Manfred Zapf wissen wollen: seine Biografie „Mehr als ein Spiel“ mit vielen historischen Fotos. ISBN 3-9809400-5-5 oder unter [www.nsw24.de](http://www.nsw24.de)**

**Haben Sie eine Lieblingsmannschaft?**

Alle Mannschaften, die gut spielen. Aber wenn ich ehrlich bin, so ist es doch Magdeburg. Da bin ich hergekommen. Oder wie man sagt: „einmal Blau-Weiß, immer Blau-Weiß!“

**Woran liegt es, dass der 1. FCM nicht höher kommt?**

Vielen Vereinen fehlt noch die wirtschaftliche Basis. Trotzdem wird bei weiterer kontinuierlicher Arbeit sowie den fantastischen Fans und dem neuen Stadion der Aufstieg gelingen.

**Was haben Sie aus dieser sportlichen Karriere für das spätere Leben mitgenommen?**

Disziplin, Ernsthaftigkeit und Ordnung. Die Ausbildung war eine richtig gute Lebensschule.

**Was ist Ihnen wichtig im Leben und was wünschen Sie sich?**

Natürlich Gesundheit. Und das man ehrlich miteinander umgeht.

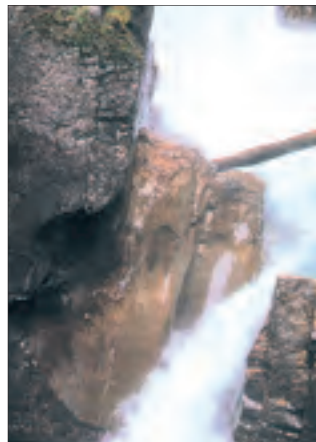
Herzlichen Dank für das Gespräch.

## Interessantes zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

• Zur Umsetzung der EU-Wasserrahmen-Richtlinie sind noch 1.360 konkrete grundlegende Maßnahmen nötig, zum Beispiel die Nitratrichtlinie oder die Kommunalabwasserrichtlinie.\*

• Außerdem müssen noch insgesamt 1.750 ergänzende Maßnahmen, zum Beispiel Gewässerrandstreifen angelegt, Deichrückverlegungen vorgenommen oder Altlastensanierung durchgeführt werden.\*

• Sachsen-Anhalt hat einen wichtigen Beitrag bei der Erstellung der Maßnahmenprogrammewürfe zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für



**Sauberes Wasser ist die Grundlage für Leben.**

die Flussgebiete Elbe und Weser geleistet.

• Über die bis zum Jahr 2015

vorgeschlagenen Maßnahmen können Sie sich im Gewässerrahmenkonzept informieren. Sie finden es auf den Seiten des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt [www.sachsen-anhalt.de/LPSA](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA) unter „Themen A bis Z“ und „Wasserrahmenrichtlinie“.

Außerdem können unter der Internetadresse [www.sachsen-anhalt.de/LPSA](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA) noch ein Vierteljahr lang Verbände und Einzelpersonen Stellungnahmen zu den erarbeiteten Bewirtschaftungsplan- und Maßnahmenprogrammewürfen abgeben.

\* Dr. Wolfgang Milch, MLU Sachsen-Anhalt auf der Tagung des WVT am 4. November 2008.

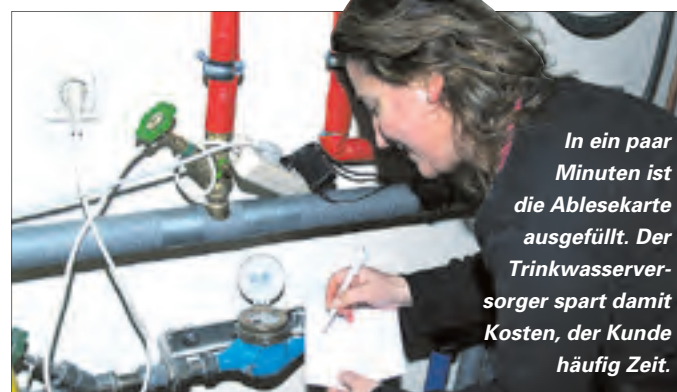
## Erfolgreiche Ablesung

**Rund 94 % der Heidewasserkunden lasen 2008 die Wasserzählerstände selbst ab**

**„Das ist ein gutes Ergebnis“, freut sich Juliane Erbring. „Wir möchten uns herzlich bei den Kunden bedanken! Denn für das erste Mal ist das ein akzeptables Resultat“, erklärt die Leiterin der Abteilung Verbrauchs- und Gebührenabrechnung zufriedenen.**

Anfang November letzten Jahres verschickte der Trinkwasserversorger die Ablesekarten für die Jahresverbrauchsabrechnung 2008 an die Haushalte. Zum ersten Mal sollten alle Kunden die Wasserzählerstände selbst ablesen. Um die Karten, versehen mit den notwendigen Daten, an die Heidewasser GmbH zurückzuschicken, bekamen die Bürger zwei Wochen Zeit. Zuvor hatte die Heidewasser GmbH in der WAZ, Ausgabe 2/2008, ausführlich erklärt, an welche

Stelle die Werte in die Karte eingetragen werden müssen. Offensichtlich mit Erfolg! Für alle diejenigen, die ihre Ablesekarte nicht pünktlich zurückschickten, schätzt der Trinkwasserversorger den Wasserverbrauch. Als Anhaltspunkt dient dafür die Wassermenge des vorangegangenen Jahres. Außerdem kann es passieren, dass diese Kunden die Kosten für eventuelle Rechnerkorrekturen und die damit verbundenen Nachlesungen tragen müssen. Mit der Ablesung der Wasserzählerstände durch den Endverbraucher selbst beabsichtigt der Trinkwasserversorger Kosten zu sparen. Das kommt letztlich allen Kunden zugute. Außerdem hilft es den Bürgern, für die es schwierig ist, zu einem bestimmten Ablesetermin zu Hause zu sein. „Im nächsten Jahr werden sich hoffentlich alle Kunden an der Selbstablesung beteiligen“, wünscht sich Juliane Erbring.



**In ein paar Minuten ist die Ablesekarte ausgefüllt. Der Trinkwasserversorger spart damit Kosten, der Kunde häufig Zeit.**

### PREISRÄTSEL

Beantworten Sie bitte diese Fragen:

1. Wie viele Partien spielte M. Zapf?
2. Was bedeutet die Stufe II für die Güte stehender Gewässer?
3. Wieviel Trinkwasser verlangt unser Körper täglich?

**Preise: je 1 x 100€, 70€ und 30€**

Die Lösungen schicken Sie unter dem Kennwort „Preisrätsel“ an: SPREE-PR, „Wasser-Abwasser-Zeitung“, Märkisches Ufer 34, 10179 Berlin, oder per E-Mail: [gewinn@spree-pr.com](mailto:gewinn@spree-pr.com)

**Einsendeschluss: 9. April 2009**

### KURZER DRAHT

**Heidewasser GmbH**  
**Betriebsstelle**  
**Zerbst (TW/AW)**

Puschkinpromenade 4  
 39261 Zerbst/Anhalt

**Trinkwasser**  
 Tel.: (0 39 23) 61 04 15

**Abwasser**  
 Tel.: (0 39 23) 61 04 20  
 Fax: (0 39 23) 61 04 88

**E-Mail:**  
[info@heidewasser.de](mailto:info@heidewasser.de)  
[www.heidewasser.de](http://www.heidewasser.de)

**Bereitschaftsdienst**  
**Trinkwasser:**  
**(03 91) 8 50 48 00**

## Rätselspaß mit Tröpfchen und Strahl

Liebe Kinder, wenn die Sonne wieder höher steigt, die Flüsse, Seen und Teiche vom Eise befreit sind, zieht es Erwachsene und Kinder hinaus in die Natur. Doch an vielen Ufern haben sich in der Winterzeit Unrat und Müll angesammelt. Dies ärgert Tröpfchen und Strahl.

*Findet die sieben Unterschiede*

Da kommt ihnen der internationale Tag des Wassers am 22. März gerade recht, um gemeinsam mit vielen fleißigen Naturschützern eine Säuberungsaktion an den Gewässern zu starten. Auf unseren Bildern werden sie dabei von neugierigen Enten beobachtet. Doch halt, gibt es da nicht Unterschiede zwischen den beiden Bildern? Richtig, bei genauerem Hinschauen werdet ihr schnell 7 Merkmale herausfinden.



# Eintausendzweihundert Rechnungen

Juliane Thomas und Gabriele Becker rechnen alle Nebenleistungen ab

**So manchem klugen Kopf fällt es schwer, sich die Geheimzahl seiner EC-Karte oder die eigene Telefonnummer zu merken. Selbst die pfiffigsten Eselsbrücken helfen nicht. Andere Menschen wiederum haben ihre Freude daran, mit Zahlen umzugehen. Juliane Thomas und Gabriele Becker gehören zu ihnen. Darum sind sie Profis im Rechnungswesen der Heidewasser GmbH.**

„Nebenleistungen sind alle Leistungen die nicht mit dem Verkauf von Trinkwasser oder der zu entsorgenden Abwassermenge zusammenhängen“, klärt Juliane Thomas auf. Kurzum: Keine Trinkwasserpreise und keine Abwassergebühren.

Die aufgeschlossene Mitarbeiterin ist seit 1997 im Rechnungswesen tätig, seit 1994 in der Heidewasser GmbH. Einer Ausbildung beim staatlichen Amt für Umweltschutz folgte eine Überleitung zur Ausbildungsgesellschaft Magdeburg und der Heidewasser GmbH. Heute ist sie für die Abrechnungen der Nebenleistungen für Abwasseranlagen verantwortlich. Gabriele Becker, die seit 1997 einen Arbeitsvertrag mit der Heidewasser GmbH in der Tasche hat, unterstützt ihre Kollegin seit zwei Jahren und schreibt die Rechnungen für die Nebenleistungen im Trinkwasserfach.

## Immer ein offenes Ohr für die Kunden

Grundlage für die Arbeiten im Abwasserbereich sind Verträge über

Dienstleistungen der Heidewasser GmbH mit dem AWZ „Elbe-Fläming“ in Zerbst, dem AZV Möckern und dem Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern.

## Abrechnung nach Vorgabe des Katalogs

Juliane Thomas stellt ihnen die erbrachten Leistungen für die Pflege und Reparaturen der technischen Abwasseranlagen in Rechnung, deren Begleichung erwartungsgemäß keine Probleme verursachen. Für Aufträge von privaten Kunden, zum Beispiel verstopfte Hausanschlüsse oder Abwasseranschlüsse für neue Häuser, wird Juliane Thomas dann für die Vertragspartner tätig. In deren Namen schickt sie Gebühren- bzw. Kostenerstattungsbescheide für erbrachte Leistungen an die Kunden. Oft haben die Empfänger Fragen, zum Beispiel aus welchen Posten sich die Forderungen zusammensetzen, wie hoch der Stundenlohn oder wie teuer das Material ist. In allen diesen Fällen ist ein offenes Ohr der sympathischen jungen Frau

natürlich selbstverständlich. Und wie sieht es im Trinkwasserbereich aus? Hierbei dreht es sich um die Berechnung der Herstellung, Veränderung oder Reparatur von Hausanschlüssen und – wie in diesem Winter häufiger – um die Berechnung von durch Frost zerstörten Wasserzählern. „Alle Abrechnungen erfolgen nach dem Regelleistungskatalog“, informiert Gabriele Becker. Die studierte Betriebswirtin trägt das Material und die Arbeitsleistungen genau aufgeschlüsselt in die Rechnung ein, die oft aus vielen Unterpunkten besteht.

1.000 bis 1.200 Forderungen gehen so pro Jahr über ihren Tisch. Entscheidend für sie ist es aber, den Kunden stets mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

„Verständlich, dass sie nicht über alles Bescheid wissen können. Für Auskünfte sind wir schließlich da. Und durch manche Auflistungen auf den Rechnungen muss man sich erst durchfinden“, kommentiert Gabriele Becker freundlich und konkretisiert: „So wissen z. B. die Kunden oft nicht, dass der Hausanschluss, der vor dem 3.10.1990 hergestellt wurde, durch den Einigungsvertrag sich im Eigentum des Kunden befindet und dieser damit die Kosten für notwendige Reparaturen zu tragen hat. Der Öffentlichkeitsbereich, für den die Heidewasser GmbH die Kosten trägt, endet an der ersten Grundstücksgrenze.“

## Mahnverfahren kosten dreifach

Abrechnungen erstellen ist die eine Aufgabe der beiden Frauen. Hinzu kommen die Mahnverfahren mit den privaten Kunden. Denn nicht alle folgen immer

## Die Leistungen für die Kunden werden in einem Arbeitsauftrag erfasst.

sofort ihren Verpflichtungen. Oft reicht jedoch die erste Mahnung aus. Reagiert der Kunde immer noch nicht, folgt die 2. Mahnung und schließlich das Inkassoverfahren bzw. der Rechtsweg. Im Trinkwasserbereich kann es auch zur Sperrung des Wasseranschlusses kommen. „Das muss nicht sein. Ein Anruf genügt und wir können uns beispielsweise über Ratenzahlungen einigen“, beschreibt Juliane Thomas und warnt: „Außerdem zahlt nicht nur der betroffene Kunde beim Mahn- oder Inkassoverfahren doppelt drauf. Auch der Heidewasser GmbH entstehen dadurch zusätzliche Kosten. Denn wir könnten in dieser Zeit schon andere Arbeiten erledigen. Das sind Kosten, die indirekt alle Kunden mittragen müssen.“ Für die verantwortungsvolle Tätigkeit im Rechnungswesen muss man präzise mit Zahlen umgehen können und gewissenhaft arbeiten. Auch wenn heute Computer für die Abrechnungen unverzichtbare Hilfsmittel sind. Nichts wäre ärgerlicher für die Auftraggeber, als eine fehlerhafte Rechnung von der Heidewasser GmbH zu bekommen.



## Damit das Wasser weiter fließt

Bei Zahlungsschwierigkeiten bitte schnell die Heidewasser GmbH informieren!



**Jedem kann es passieren, dass er in finanzielle Engpässe gerät. Flattert dann auch noch die Trinkwasserrechnung ins Haus, ist guter Rat teuer. Um sich ein nerviges Mahnverfahren oder die Sperrung des Wasseranschlusses zu ersparen, sollte man sofort mit seinem Trinkwasserversorger eine Lösung suchen.**

Karin Osterburg, Mitarbeiterin Inkasso der Heidewasser GmbH, berät die Kunden gern. Mit ihr können sie vertrauensvoll weitere Schritte vereinbaren. Und das ohne

großen zusätzlichen Aufwand oder weitere Kosten. Eine Variante ist die Ratenzahlung. Denn kommen Kunden ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, hat das unangenehme Folgen. Zunächst erhalten sie eine Mahnung (mit Mahngebühren). Zahlt der Kunde daraufhin nicht, hat er mit einer „Konsequenz-Androhung“ zu rechnen. Das heißt, der Trinkwasserversorger kündigt an, dass er unter Einräumung einer Frist von seinem Rückbehaltungsrecht gemäß § 33 (2) AVB WasserV Gebrauch machen wird. Tritt dieser Fall ein, bedeutet das, der Wasseranschluss des Kunden wird gesperrt oder mit dem Einbau einer Reduzierscheibe gedrosselt (auf etwa 5 Liter pro Tag).

Bisher beglichen einige Kunden ihre Schulden erst, wenn der Monteur vor der Haustür stand. Dem wurde nun ein Riegel vorgeschoben: Der Monteur nimmt aus Sicherheitsgründen keine Barzahlungen mehr entgegen!

Das heißt, ist der Monteur erst einmal da, wird die Sperrung durchgeführt. Und das kostet wiederum Geld. Und zwar 60 Euro. Das Entsperrn kostet übrigens genauso viel!

So weit muss es nicht kommen! Wer davon betroffen ist, sollte nicht zögern und sofort anrufen:

Karin Osterburg,  
Telefon (0391) 2896861

**Zahlt der Kunde sein Wassergeld nicht, hat er mit Konsequenzen zu rechnen.**

## 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

### 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

#### Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8, und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) i. V. m. §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA)

vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), hat die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming in ihrer Sitzung am 27. November 2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

#### I. Sachliche Änderung

§ 13 Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erfolgt in der Tageszeitung „Zerbster Volksstimme“ und in der „Mitteldeutschen Zeitung – in den Ausgaben Dessau-Roßlau und Wittenberg“.

(2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen alle übrigen gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regio-

nal), Herausgeber: Heidewasser GmbH und Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming.

(4) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Heidewasser GmbH und Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming bekannt zu machen, der die Festlegungen - des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigten, - des Höchstbetrages der Kassenkredite,

- des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält.

#### II. Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt ab dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 01.12.2008

Andreas Fischer

Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet

und gesiegelt.

## Das Verzeichnis der Mitglieder des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming erhält folgende Fassung

### Verzeichnis der Mitglieder des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming Anlage

Stand der Einwohner: 31.12.2002;

Stadt / Gemeinde	Einwohner	Stimmen	Abwasser	Trinkwasser
1. Stadt Coswig	287	1		
OT Wörpen				x
2. Stadt Dessau-Roßlau	985	1		
OT Brambach				x
OT Mühlstedt				x
OT Streetz				x
3. Stadt Gommern	2109	3		
OT Dornburg			x	x
OT Ladeburg				x
OT Leitzkau			x	x
OT Prödel			x	x
4. Stadt Lindau	1.204	2	x	x
5. Stadt Loburg	2.572	3	x	x
6. Stadt Möckern	770	1	x	x
OT Zeppernick			x	x
7. Stadt Zerbst/Anhalt	16.584	17		
OT Bias			x	x
OT Luso			x	x
OT Pulsforde			x	x
OT Zerbst/Anhalt			x	
8. Gemeinde Bornum	600	1	x	x
9. Gemeinde Bräsen	172	1	x	x
10. Gemeinde Buhendorf	262	1	x	x
11. Gemeinde Cobbelsdorf	685	1		x
12. Gemeinde Deetz	768	1	x	x
13. Gemeinde Dobritz	324	1	x	x
14. Gemeinde Gehrden	245	1	x	x
15. Gemeinde Gödnitz	250	1	x	x

Stadt / Gemeinde	Einwohner	Abwasser	Abwasser	Trinkwasser
16. Gemeinde Grimme	161	1	x	x
17. Gemeinde Güterglück	780	1	x	x
18. Gemeinde Hobeck	500	1	x	x
19. Gemeinde Hohenlepte	240	1	x	x
20. Gemeinde Hundeluft	280	1	x	x
21. Gemeinde Jeber-Bergfrieden	687	1	x	x
22. Gemeinde Jütrichau	528	1	x	x
23. Gemeinde Köselitz	204	1		x
24. Gemeinde Leps	297	1	x	x
25. Gemeinde Lübs	449	1	x	x
26. Gemeinde Möllensdorf	190	1		x
27. Gemeinde Moritz	369	1	x	x
28. Gemeinde Nedlitz	789	1	x	x
29. Gemeinde Nutha	303	1	x	x
30. Gemeinde Polenzko	313	1	x	x
31. Gemeinde Ragösen	235	1	x	x
32. Gemeinde Reuden	371	1	x	x
33. Gemeinde Rosian	617	1	x	x
34. Gemeinde Senst	250	1		x
35. Gemeinde Serno	460	1	x	x
36. Gemeinde Schweinitz	313	1	x	x
37. Gemeinde Stackelitz	219	1	x	x
38. Gemeinde Steutz	1.013	2	x	x
39. Gemeinde Straguth	304	1	x	x
40. Gemeinde Thießen	764	1	x	x
41. Gemeinde Walternienburg	565	1	x	x
42. Gemeinde Zernitz	282	1	x	x
<b>Gesamt: 42 Gemeinden</b>	<b>39.300</b>	<b>64</b>		

x = Aufgabe im Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

# Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss des AWZ Elbe-Fläming

## I. Abschnitt

### Verbandsversammlung

#### § 1 Sitzungszwang

(1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens 1 Monat nach erfolgter Wahl zu den Gemeinderäten zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsaus-

schusses sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Vertreters mit Vertretungsvollmacht.

Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(3) Die Verbandsversammlung bzw.

der Verbandsausschuss beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist grundsätzlich unzulässig.

## II. Abschnitt

### Vertreter der Verbandsmitglieder

#### § 2 Vertreter der Verbandsmitglieder

(1) Den Vertretern der Verbandsmitglieder stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung und den

Sitzungen des Verbandsausschusses nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Vertreter der Verbandsmitglieder können in den Sitzungen des Verbands-

ausschusses, auch wenn sie ihm nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nichtöffentlich ist. Ein Rederecht steht ihnen nicht zu. (3) Ist ein Vertreter oder Stellvertreter nach § 31 der Gemeindeordnung des

Landes Sachsen-Anhalt oder anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in

nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt sowohl über die Entscheidung, für die Voraussetzung des Ausschlusses als auch für die Beratung und Abstimmung über den sachlichen Beratungsgegenstand.

## III. Abschnitt

### Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses

#### § 3 Einberufung, Einladung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Sitzungen des Verbandsausschusses werden vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel aller Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung, ein Viertel der Mitglieder des Verbandsausschusses oder die Verbandsgeschäftsführung dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

lich ist, auszugsweise der Einladung beigefügt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsgeschäftsführer bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung rechtzeitig für die Sitzung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beteiligt die Geschäftsführung bzw. den Verbandsgeschäftsführer des Verbandes an der Vorbereitung der Sitzung der Verbandsversammlung.

(4) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) beteiligt die Geschäftsführung an der Vorbereitung der Sitzung des Verbandsausschusses.

(5) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. In Notfällen kann ohne Frist und Form nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände geladen werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 15 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder sind von dem neuen

Termin unverzüglich zu unterrichten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung nach Möglichkeit vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterrichten.

(7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung der Verbandsversammlung und der Vorsitzende des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) leitet die Sitzung des Verbandsausschusses.

(8) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt vor Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Sollten Mitglieder vorzeitig die Sitzung verlassen, gilt die anfangs festgestellte Beschlussfähigkeit bis zur Beantragung der erneuten Feststellung der Beschlussfähigkeit durch ein Mitglied des Verbandsausschusses bzw. der Verbandsversammlung weiter.

(9) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses ist mindestens eine Woche

vor der Sitzung in der Tageszeitung „Zerbster Volksstimme“ und in der Mitteldeutschen Zeitung – in den Ausgaben „Dessau-Roßlau“ und „Wittenberg“ öffentlich bekannt zu machen. Bei Sitzungsunterbrechungen von mehr als drei Tagen, wird die Bekanntmachung unter Hinweis auf die Unterbrechung wiederholt.

#### § 4 Änderung der Tagesordnung

(1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 6) zu behandeln wäre, ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vertreter der Verbandsversammlung bzw. der Mitglieder des Verbandsausschusses notwendig. Bei Fehlen einzelner Mitglieder ist die Behandlung des Gegenstandes unzulässig.

(2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter entschieden werden.

#### § 5 Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Alle Einwohner der Mitgliedsgemeinden haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses teilzunehmen.

(2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

(3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(4) Vor Beschlussfassung können Betroffene und Sachverständige angehört werden. Während der Beratung sind Anfragen durch Vertreter der Verbandsmitglieder an diese Personen möglich.

#### § 6 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses ist durch das jeweilige Gremium für seine Sitzung im Rahmen des § 50 Abs. 2 der GO LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- Personalangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten
- Vergabeentscheidungen
- Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist, sowie Angelegenheiten bei denen das öffentliche Wohl oder Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

**Fortsetzung von Seite 7**

(2) Tagesordnungspunkte, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden, sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

**§ 7 Sitzungsverlauf**

(1) Die Sitzungen der Versammlung bzw. des Verbandsausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- b. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c. Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) der Versammlung bzw. des Verbandsausschusses,
- d. Abwicklung der Tagesordnungspunkte einschließlich Beschlüssen,
- e. Anregungen, Empfehlungen und Mitteilungen der Geschäftsführung und des Verbandsgeschäftsführers,
- f. Anträge, Anfragen und Anregungen der Vertreter der Versammlung bzw. der Mitglieder des Verbandsausschusses,
- g. Bürgerfragestunde,
- h. Schließung der Sitzung.

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird vor oder in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Der Absatz 1 ist für den Teil der nichtöffentlichen Sitzung entsprechend anzuwenden. Vor der Schließung der Sitzung ist die Öffentlichkeit wieder herzustellen.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

(4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung des Gremiums mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

**§ 8 Anregungen und Beschwerden**

Einwohner der Mitgliedsgemeinden haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Verband, den Verbandsgeschäftsführer oder an die Vertreter der Versammlung zu wenden. Dies sollte in der Regel schriftlich erfolgen. Sie sollen über die Stellungnahme des Verbandes möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet

werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

**§ 9 Anfragen**

(1) Jeder Vertreter der Versammlung ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung der Versammlung oder des Verbandsausschusses über jede der Versammlung oder den Verbandsausschuss angehende Angelegenheit einzubringen.

(2) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Antragsstellung durch den Verbandsgeschäftsführer schriftlich zu antworten.

**§ 10 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Vorsitzenden des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. des Vorsitzenden der Versammlung oder seines Vertreters zum jeweiligen Tagesordnungspunkt, ggf. nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. der Vorsitzende der Versammlung die Beratung.

(2) Die Mitglieder der Versammlung bzw. des Verbandsausschusses, die gemäß § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. dem Vorsitzenden der Versammlung vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen die Versammlung bzw. der Verbandsausschuss.

(3) Ein Mitglied der Versammlung bzw. des Verbandsausschusses darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. der Vorsitzende der Versammlung das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. der Vorsitzende der Versammlung erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Die Geschäftsführung und der Verbandsgeschäftsführer haben das Recht, in der Versammlung oder der Sitzung des Verbandsausschusses zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder der Versammlung bzw. des Verbandsausschusses kann von der Versammlung oder dem Verbandsausschuss festgelegt werden.

(5) Während der Sitzung sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages,
- c) Erweiterungsanträge unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 S. 2 dieser Geschäftsordnung.

(6) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. der Vorsitzende der Versammlung und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. vom Vorsitzenden der Versammlung geschlossen.

**§ 11 Sachanträge**

(1) Anträge sind an den Vorsitzenden des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. an den Vorsitzenden der Versammlung zu stellen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch bei der Geschäftsführung bzw. beim Verbandsgeschäftsführer schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt worden ist, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem Vertreter der Versammlung bzw. Mitglied des Verbandsausschusses aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

**§ 12 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache,
- b) Schluss der Rednerliste,
- c) Verweisung an die Geschäftsführung bzw. den Verbandsgeschäftsführer, Vorsitzenden der Versammlung oder Verbandsausschuss,
- d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Rücknahme von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,

- i) erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- j) Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(2) Über diese Anträge entscheidet die Versammlung bzw. der Verbandsausschuss vorab.

(3) Meldet sich ein Mitglied der Versammlung bzw. des Verbandsausschusses zur Geschäftsordnung durch Anhebung beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Gleiches gilt für die Geschäftsführung bzw. den Verbandsgeschäftsführer. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

**§ 13 Abstimmungen**

(1) Nach Schluss der Sitzung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Sitzung“ lässt der Vorsitzende des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. der Vorsitzende der Versammlung abstimmen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
- c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter a) oder b) fällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. der Vorsitzende der Versammlung.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. der Vorsitzende der Versammlung die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

(6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. den Vorsitzenden der Versammlung oder einen von ihm Beauftragten zu zählen.

Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. durch den Vorsitzenden der Versammlung wie folgt bekannt zu geben: Anzahl der gültigen Ja-Stimmen, Anzahl der gültigen Nein-Stimmen, Anzahl der ungültigen Stimmen und Anzahl der Stimmenthaltungen. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied der Versammlung bzw. des Verbandsausschusses angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis entsprechend Absatz 6 festzuhalten.

**§ 14 Wahlen**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte der Versammlung drei Stimmzähler bestimmt.

(2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so zu falten, dass das Ergebnis bei Stimmabgabe nicht sichtbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Der Vorsitzende der Versammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

**§ 15 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung**

(1) Der Vorsitzende der Versammlung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Versammlung muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Versammlung kann

- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den Verbandsausschuss zurückverweisen,
- b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Vorsitzenden der Versammlung bzw.
- c) die Geschäftsführung bzw. den Verbandsgeschäftsführer zurückverweisen,
- d) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- e) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.



Der Absatz 2 b und c gilt für den Verbandsausschuss entsprechend.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertragungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertragungs- oder einen Schlussantrag stellen.

(5) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 3 Abs. 5 S. 3 bis 6 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses an vorderer Stelle abzuwickeln.

#### § 16 Protokollführer

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag der Geschäftsführung bzw. des Verbandsgeschäftsführers einen Angestellten der Heidewasser GmbH zum Protokollführer.

#### § 17 Sitzungsniederschrift

(1) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:

a) Beginn und Ende der Sitzung sowie

- etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Vermerke darüber, welche Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig verlassen haben oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- d) Anträge und Anfragen,
- e) Genehmigungen der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
- f) Angabe, ob die Beratung öffentlich oder nichtöffentlich erfolgte,
- g) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.

(2) Die Sitzungsniederschrift ist allen Vertretern der Verbandsversammlung bzw. Mitgliedern des Verbandsausschusses mit der nächsten Einladung zur Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungsbestandteilen der Niederschrift im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „vertraulich“, zuzuleiten.

(3) Erhebt ein Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird, falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können, in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und ggf.

über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist der Vertreter der Verbandsversammlung berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufzeichnungen zu löschen.

(5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 18 Ordnung in den Sitzungen

(1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sie ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

(2) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann einen Redner, der vom Gegenstand der Sitzung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses den Vorsitzenden des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. den Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Zuruf hinweisen.

(3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt worden ist, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

(4) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.

(6) Vertreter von Verbandsmitgliedern, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(7) Bei groben Verstößen gegen die Ordnung können Vertreter von Verbandsmitgliedern durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. den Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus der Sitzung verwiesen werden.

#### § 19 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. des Vorsitzenden der Verbandsversammlung unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Entsteht während einer Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuss einschließlich der Gründe hierfür mit.

## IV. Abschnitt

### Verfahren im Verbandsausschuss

#### § 20 Verfahren im Verbandsausschuss

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für den Verbandsausschuss, die Bestimmungen

dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) Die Niederschrift ist allen Vertretern der Mitgliedsgemeinden zuzuleiten.

(3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten

fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.

(4) Der Verbandsausschuss kann be-

schließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören.

## V. Abschnitt

### Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse

#### § 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

(1) Die Öffentlichkeit und die Presse

sind über die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und

des Verbandsausschusses sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten

Beschlüsse zu unterrichten.  
(2) Für die Unterrichtung ist die

Geschäftsführung bzw. der Verbands- geschäftsführer zuständig.

## VI. Abschnitt

### Schlussvorschriften, Inkrafttreten

#### § 22 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Verbandsausschusses (Verbandsgeschäftsführer) bzw. der Vorsitzende der Verbands- versammlung. Erhebt sich gegen seine Ent-

scheidung Widerspruch, so entscheidet die Verbandsversammlung bzw. der Verbandsausschuss mit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 23 Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäfts- ordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied der Verbandsversamm- lung bzw. des Verbandsausschusses widerspricht.

§ 24 Sprachliche Gleichstellung  
Personen- und Funktionsbezeich- nungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25 Inkrafttreten  
Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen

Bekanntmachung in Kraft.

*Zerbst/Anhalt, den 01.12.2008*

*Andreas Fischer  
Verbandsgeschäftsführer  
des Abwasser- und Wasser-  
zweckverbandes Elbe-Fläming*

# Amtliche Bekanntmachung des AWZ Elbe-Fläming

## Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

### Sitzung vom 07.10.2008

Beschluss-Nr.: VV 05/10/2008 A -

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming und Entlastung der Geschäftsführung der Heidewasser GmbH

### Sitzung vom 07.10.2008

Beschluss-Nr.: VV 05/10/2008 B -

Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2007 des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

### Sitzung vom 07.10.2008

Beschluss-Nr.: VV 05/10/2008 C -

Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming für das Wirtschaftsjahr 2007

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen.

## Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2007 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie

der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben. Gleichzeitig liegen der Jahresabschluss

und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007 in der Zeit vom 16.03.-24.03.2009 für jedermann zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Elbe-Fläming, Puschkinpromenade 4 in 39261 Zerbst/Anhalt während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr) öffentlich aus.

gez. *Andreas Fischer*  
Verbandsgeschäftsführer

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt!*

GVBL LSA Nr.36/1997, ausgegeben am 26. 8. 1997  
Formblatt 7

Anlage 7 (zu § 11 Eig-VO)

## Angaben in den Beschlüssen über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2007
2. die Verwendung des Jahresgewinns / die Behandlung des Jahresverlustes 2007

### 1. Feststellung des Jahresabschlusses

<b>1.1. Bilanzsumme:</b>	<b>52.221.125,03 Euro</b>
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	47.775.210,30 Euro
- das Umlaufvermögen	4.445.917,73 Euro
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	4.680.738,88 Euro
- den Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	11.866.327,84 Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse	12.688.864,30 Euro
- die Rückstellungen	748.978,75 Euro
- die Verbindlichkeiten	2.236.215,26 Euro

<b>1.2. Jahresverlust:</b>	<b>- 286.309,29 Euro</b>
1.2.1. Summe der Erträge	6.685.004,59 Euro
1.2.2. Summe der Aufwendungen	- 6.971.313,88 Euro

### 2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes

<b>2.1. bei einem Jahresgewinn:</b>	
a)	zur Tilgung des Verlustvortrags 28.801,31 Euro
b)	zur Einstellung in Rücklagen
c)	zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers
d)	auf neue Rechnung vorzutragen 575,71 Euro
<b>2.2. bei einem Jahresverlust:</b>	
a)	zu tilgen aus dem Gewinnvortrag - 315.686,31 Euro
b)	aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen
c)	auf neue Rechnung vorzutragen

## Auszug aus dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss zum 31. 12. 2007 des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming der WIKOM AG

### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

### Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming, Zerbst / Anhalt

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007

geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG LSA und der EigVO LSA sowie den ergänzenden Regelungen in den Satzungen liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 137 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage we-

sentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichpro-

ben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der

bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem

Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Halle, 05. Juni 2008  
WIKOM AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Perez Zayas  
Wirtschaftsprüfer“

gez. Kanne  
Wirtschaftsprüfer

Im Original unterzeichnet  
und gesiegelt!

## Jahresabschluss 2007

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Der Landrat 14.08.2008

Anhalt i. V. m. § 14 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung

Anhalt (GO LSA) und § 18 Abs. 3 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) erteilt.

Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG, Halle die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss 2007 für den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Aufgrund des Beschlusses der Versammlungsversammlung vom 29.11.2007 wurde der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Halle der Prüftauftrag gemäß Artikel 1 § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt i. V. m. § 131 Abs. 3 Gemeindeordnung Land Sachsen-

Auf der Basis des vorliegenden Prüfberichts der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätige ich das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2007 durch folgenden Feststellungsvermerk:

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Im Auftrag

gez. Fanneß  
Amtsleiter

Im Original unterzeichnet!

# Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming für das Wirtschaftsjahr 2009

1. Wirtschaftsplan 2009 – Teil Trinkwasser

ren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48), in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebesgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128,135) und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), hat die Versammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming am 27. November 2008 den Wirtschaftsplan 2009 – Teil Schmutzwasser beschlossen.

3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **2.650.000 Euro** festgesetzt.

der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld angezeigt. Er ist gemäß §§ 13 Abs. 2, 16 GKG LSA in Verbindung mit § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA 2005, S 808) durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Januar 2009, Posteingang 16.01.2009 mit dem Aktenzeichen 151903 genehmigt worden.

Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48), in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebesgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128,135) und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), hat die Versammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming am 27. November 2008 den Wirtschaftsplan 2009 – Teil Trinkwasser beschlossen.

4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

1. Der **Erfolgsplan 2009** wird im Ertrag auf gesamt **6.961.598 Euro**, davon:

4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 16.03.2009 bis 24.03.2009 zur Einsichtnahme am Sitz des Verbandes in der Puschkinpromenade 4 in 39261 Zerbst/Anhalt zu nachfolgenden Zeiten aus:

6. Eine **Umlage** gemäß § 12 der Verbandssatzung des AWZ Elbe-Fläming **wird nicht erhoben.**

Zerbst/Anhalt, den 01.12.2008  
Andreas Fischer  
Verbandsgeschäftsführer

Entsorgungsgebiet I 5.696.061 Euro  
Entsorgungsgebiet II 1.265.537 Euro  
und im Aufwand auf gesamt **6.847.556 Euro**, davon:

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000,00 Euro** festgesetzt.

Montag bis Donnerstag  
von 7:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr.

Zerbst/Anhalt, den 01.12.2008  
Andreas Fischer  
Verbandsgeschäftsführer

Zerbst/Anhalt, den 19.01.2009

1. Der **Erfolgsplan 2009** wird im Ertrag auf gesamt **13.150,00 Euro** und im Aufwand auf gesamt **6.400,00 Euro** festgesetzt.

2. **Wirtschaftsplan 2009 – Teil Schmutzwasser**

Entsorgungsgebiet I 5.619.468 Euro  
Entsorgungsgebiet II 1.228.088 Euro festgesetzt.

Im Original unterzeichnet  
und gesiegelt.

Andreas Fischer  
Verbandsgeschäftsführer

2. Der **Vermögensplan 2009** wird in den Einnahmen auf gesamt **6.750,00 Euro** und in den Ausgaben auf gesamt **6.750,00 Euro** festgesetzt.

Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des

2. Der **Vermögensplan 2009** wird in den Einnahmen und Ausgaben jeweils auf gesamt **5.611.041 Euro**, davon:  
Entsorgungsgebiet I 4.910.592 Euro  
Entsorgungsgebiet II 700.449 Euro festgesetzt.

**Bekanntmachung:**

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Original unterzeichnet  
und gesiegelt.

2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 16.12.2008

# 1. Änderungssatzung

## zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming - Schmutzwasserbeitragssatzung – (Neuanschlussnehmer)

### Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 15.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 552), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das

Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetz vom 18.1.2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat die Verbandsversammlung in Ihrer

Sitzung am 26.02.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming – Schmutzwasserbeitragssatzung – (Neuanschlussnehmer) beschlossen:

### I. Sachliche Änderungen

§ 9 Abs. 1 wird am Ende um folgenden

Zusatz ergänzt:

Als übergroße Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung gelten nur solche Grundstücke, bei denen nicht mehr als fünf Wohneinheiten vorliegen. Nur solche Grundstücke unterliegen der Privilegierung des Satzungsgebers.

### II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur

Schmutzwasserbeitragssatzung (Neuanschlussnehmer) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 27.02.2009

Andreas Fischer  
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet  
und gesiegelt!

# 1. Änderungssatzung

## zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (Schmutzwasserbeitragssatzung/Altanschlussnehmer)

### Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 15.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 552), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz

vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetz vom 18.1.2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 26.02.2009 folgende 1.

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (Schmutzwasserbeitragssatzung/Altanschlussnehmer) beschlossen:

### I. Sachliche Änderungen

§ 9 Abs. 1 wird am Ende um folgenden Zusatz ergänzt:

Als übergroße Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung gelten nur solche Grundstücke, bei denen nicht mehr als fünf Wohneinheiten vorliegen. Nur solche Grundstücke unterliegen der Privilegierung des Satzungsgebers.

### II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung (Altan-

schlussnehmer) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 27.02.2009

Andreas Fischer  
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet  
und gesiegelt!

# (K)ein irrer Duft von frischem Abwasser

## Geruchsbelästigungen aus Abwasserkanälen und ihre Ursachen

**Ursachen für Geruchsbelästigungen aus Abwasserkanälen gibt es verschiedene. Selten liegen sie aber an einer falschen Bauweise der Abwasserschächte.**

„Denn sowohl der Bau der Kanäle als auch der Pumpwerke erfolgt nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik“, stellte Susanne Naumann von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG am Anfang ihrer Vortrages fest. Sie war Referentin auf dem Workshop „Geruchsbelästigung“, zu dem SPREE-PR Ende 2008 nach Berlin geladen hatte. Zunächst muss der geringe und weiter sinkende Wasserverbrauch

verbunden mit einer grundlegenden Änderung der Abwasserinhaltsstoffe und der viel längeren Verweilzeiten im Kanalnetz berücksichtigt werden. „Durchschnittlich verbraucht die Landbevölkerung in Ostdeutschland 70 l Trinkwasser pro Tag. In den Städten liegt der Konsum bei 90 bis 100 l“, informiert die Diplomchemikerin (130 l/Tag zu DDR-Zeiten). Üble Gerüche entstehen durch die mikrobielle Umsetzung organischer und anorganischer Schwefelverbindungen, die als primäre Geruchsstoffe direkt aus den Haushalten in das Abwasser gelangen, erklärt sie. Sekundäre Geruchsstoffe sind solche, die erst aus Verbindungen von beispielsweise Fettsäuren, Alkohole,

Aldehyde oder Schwefelwasserstoffe entstehen. Zu den primären Geruchsstoffen gehören Urin und Haushaltschemikalien. Auch Lebensmittel mit extrem langer Haltbarkeit sind hinsichtlich des biologischen Abbaus im Abwasser problematisch. „Auch wenn jedes Reinigungsmittel laut Etikett ‚biologisch abbaubar‘ ist, als Gemisch im Abwasser kann es unangenehme Gerüche hervorrufen“, warnt die Expertin. Üble Düfte bilden auch Mittel für die wassersparenden Geschirrspüler, die im Gegensatz zu einem normalen Spülmittel nicht fettlösend sind. Dabei ist die Schwefelwasserstoffkonzentration (H<sub>2</sub>S/Sulfid) als einziger Geruchsstoff messbar. Deshalb

stellte diese in der Geruchsbestimmung den Leitparameter dar. Aber nicht nur H<sub>2</sub>S erzeugt unangenehme Gerüche. Das kann auch andere Ursachen haben. Diese sind nicht mehr nur mit der Charakteristik des „Faulen-Eier-Geruchs“ wahrzunehmen. Gerüche stellen eine Mixtur von angenehm bis extrem unangenehm dar. Sie setzen sich aus unterschiedlichen Stoffgruppen zusammen. Noch als angenehm gelten Ketone, Ester, Nitroverbindungen, äußerst unangenehm sind z. B. Isonitrile, Amine und Phenole. Treten Geruchsbelästigungen auf, muss zunächst genau analysiert werden, wo sie herkommen. Wichtig für die Ursachenklärung ist die

Mithilfe der Bürger, die dokumentieren sollten, wann, wo und wie oft sie auftreten. Parallel dazu werden Grundstücksbegehungen, auch straßen- bzw. ortswise, durchgeführt. So können gleichzeitig Fehlanschlüsse wie nicht ordnungsgemäß außer Betrieb genommene abflusslose Sammelgruben gefunden bzw. ausgeschlossen werden. Erst wenn die Ursachen genau definiert sind, kann das Abwasserunternehmen ein geeignetes Verfahren zur Geruchs-beseitigung oder -minimierung festlegen. Dafür stehen verschiedene zur Auswahl. Aufgrund der unterschiedlichen Wirkungsweisen ist aber nicht jedes Verfahren für alle Anwendungen geeignet.